

Fahrlässigkeit bei der Drogenfahrt

Für ein fahrlässiges Führen eines Kraftfahrzeuges unter berauschenden Mitteln gemäß § 24a Abs. 2 StVG reicht es aus, wenn der Kraftfahrer das Fahren unter der Wirkung des Rauschgiftes für möglich hält/eine verhältnismäßig geringe Überschreitung von 4,6 ng/mg THC kann eine Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht stützen/Erscheinungen wie „zittriger Eindruck“ und „auffällige Pupillen beim Betroffenen belegen keinen zeitnahen Konsum.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 20. 8. 2010 – 2 Ss 166/10

I. Sachverhalt

Der Betroffene wurde wegen fahrlässigen Führens eines Kfz unter der Wirkung berauschender Mittel gem. § 24a Abs. 2 StVG zu einer Geldbuße von 500 € sowie einem Monat Fahrverbot verurteilt. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen war erfolgreich.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des OLG fehlt es an den erforderlichen Feststellungen zur subjektiven Tatseite, welche ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Betroffenen begründen könnten. Das AG gehe zwar von Fahrlässigkeit aus, mache aber keine weiteren Ausführungen, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, da sich der Fahrlässigkeitsvorwurf aufgrund der Feststellungen zur objektiven Tatseite nicht von selbst ergeben hätte (MEYER-GOSSNER, StPO, 53. Aufl., Rn. 7 zu § 267). Fahrlässiges Handeln i.S.d. § 10 OWiG liege vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande sei, außer Acht lasse und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkenne bzw. nicht voraussehe – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung zwar erkenne, aber mit ihr nicht einverstanden sei und ernsthaft darauf vertraue, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit (vgl. GOHLER,

OWiG, 15. Aufl., Rn. 6 zu § 10). Dem Betroffenen müsse nachgewiesen werden, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des berauschenden Mittels entweder erkannt habe oder zumindest hätte erkennen können und müssen, denn der Schuldvorwurf beziehe sich nicht allein auf den Konsumvorgang, sondern auf die Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt. Fahrlässig handele danach, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert habe und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeuges setze, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelwirkstoff nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml abgebaut sei (OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 13.8.2009 – 2 Ss OWi 228/09; Beschl. v. 16.2.2010 – 2 Ss OWi 658/09; KG StRR 2009, 342 = VRR 2009, 355). Für die Annahme von Fahrlässigkeit reiche die Annahme einer über dem Grenzwert der jeweiligen Substanz im Blut liegenden Wirkstoffkonzentration – die hier mit 4,6 ng/ml THC gemessen wurde – allein nicht aus. Zwar müsse der Betroffene keine Wirkung oder Beeinträchtigung durch das Rauschmittel spüren, da er die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung stellen müsse. Ausreichend sei aber, dass er das Fahren unter der Wirkung von Rauschmitteln für möglich hält, welches insbesondere dann gegeben sei, wenn der Rauschmittelkonsum in zeitlicher Nähe zur Fahrt stattfand. Die Rechtsprechung nehme bei mehreren Tagen, aber auch schon bei einem Zeitraum von mehr als 28 oder 23 Std., eine größere Zeitspanne an, bei der es an der Erkennbarkeit fehle. Der Betroffene habe angegeben, ein oder 2 Tage zuvor Marihuana konsumiert zu haben, sodass auf eine größere Zeitspanne zwischen Konsum und Fahrtantritt geschlossen werden könne. Anzeichen beim Betroffenen, „zittriger Eindruck“ und „Pupillen auffällig“, würden keinen Beleg für zeitnahen Drogenkonsum darstellen. I.Ü. könne zwar die Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung auf einen besonders hohen Messwert gestützt werden (vgl. OLG Bremen NZV 2006, 276 für eine 44-fache Überschreitung des Grenzwerts bei THC). Bei der hier vorliegenden Überschreitung (4,6 ng/ml THC) sei dies jedoch nicht möglich (vgl. OLG Celle VRR 2009, 229 = StRR 2009, 316 [für 2,7 ng/ml THC]; OLG Hamm BA 2005, 317 [für 3,0 ng/ml TH]). Das OLG weist abschließend darauf hin, dass in der neuen Verhandlung unter Hinzuziehung eines Sachverständigen der Zeitraum des Konsums näher eingegrenzt werden könne, sodass eine Verurteilung des Betroffenen nicht auszuschließen sei.

Bedeutung für die Praxis:

1. Der Beschluss setzt die Rechtsprechung fort, mit der der Betroffene vom Vorwurf der fahrlässigen Drogenfahrt (§ 24a Abs. 2, 3 StVG) entlastet wird, weil es bei nicht zeitlicher Nähe zum Rauschmittelkonsum an der Erkennbarkeit der Wirkung oder Beeinträchtigung durch das Rauschmittel fehle. Fraglich ist, wie eine Einlassung des Betroffenen, der Drogenkonsum habe länger zurückgelegen, weshalb er mit der Wirkung nicht gerechnet habe, widerlegt werden kann. Fraglich ist auch, ob die Hoffnung des OLG, den Zeitpunkt des Konsums mit der Hilfe eines Sachverständigen festzustellen, berechtigt ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft gibt es derzeit keine zuverlässige Methode der Rückrechnung, die es erlaubt, den Konsumzeitpunkt oder eine bestimmte THC-Konzentration im Blutserum für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zu bestimmen. Letztlich bleibt es aktuell dem Gericht überlassen, ob es der Einlassung des Betroffenen folgt und ihm diese zugute hält oder ob es diese ggf. als Schutzbehauptung ansieht. Der Betroffene darf nicht damit rechnen, dass alles, was er als Einlassung abgibt, ihm auch vom Gericht zugute ge-

halten wird. Aus Sicht des Verteidigers ist dem Mandanten mal wieder zum Schweigen zu raten.

2. Warum ein Zeitraum von mehr als 28 oder 23 Std. kein „zeitnaher Konsum“ ist, erklärt das OLG nicht (vgl. Anm. KÖNIG, in: DAR 2010, 274, 277 zu KG VRR 2010, 193).

3. Interessant ist schließlich auch die Annahme des OLG, dass es sich bei einem THC-Befund von 4,6 ng/ml um eine verhältnismäßig geringe Überschreitung handeln würde. Im Einzelfall könne bereits auch 24 Std. nach dem Konsum noch eine THC-Konzentration von 2,0 ng/ml im Blutserum nachgewiesen werden (KG StRR 2009, 324 = VRR 2009, 355 m.w.N.). Warum 4,6 ng/ml THC ein verhältnismäßig geringer Wert ist, bleibt offen.

4. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Fahrerlaubnisbehörde, unabhängig von dem Verfahrensausgang, Kenntnis über das OWi-Verfahren erhält, das Zweifel an der Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen eines Kfz begründen kann.

RA Philipp Leichthammer, Frankfurt/M.